

II-2414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER
 Zl. 25.117-PrM/69

1245 / A.B.
 ZU 1234 / B.
 Prk. am 30. Juni 1969

30. Juni 1969

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYER, Dr. LEITNER, GABRIELE und Genossen haben am 7. Mai 1969 unter Nr. 1234/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die Empfehlung 548 (1969) der Beratenden Versammlung des Europarates über das Aktionsprogramm für Menschenrechte in Verfolg des internationalen Jahres für Menschenrechte 1968, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates angenommene Empfehlung 548 aus 1969, betreffend das Aktionsprogramm für Menschenrechte in Verfolg des internationalen Jahres für Menschenrechte 1968, richten die gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im Sinne des Kapitels III dieser Empfehlung auf nationaler Ebene setzen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Das Kapitel III der von der Beratenden Versammlung des Europarates angenommenen Empfehlung 548 ladet die Mitgliedstaaten im wesentlichen dazu ein:

- 1.) Die Möglichkeit der Errichtung von Institutionen in der Art des "Ombudsman", wie er in einzelnen Staaten besteht, zu prüfen und
- 2.) den Unterricht an den Schulen über den Wert der Menschenrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes zu fördern.

./.

Die Bundesregierung beehrt sich zu diesen beiden Empfehlungen folgendes mitzuteilen:

ad 1.) Die Frage der Einrichtung von Institutionen, die dem "Ombudsman" vergleichbar sind, wurde von den zuständigen österreichischen Stellen bereits wiederholt und sehr eingehend geprüft. Dabei hat es sich ergeben, daß die Schaffung einer derartigen Institution in Österreich für entbehrlich angesehen werden kann, weil die österreichische Rechtsordnung gerade auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ein sehr wirksames und sehr umfassendes Rechtsschutzsystem kennt, das zusätzliche Einrichtungen als überflüssig erscheinen läßt. Dieses Rechtsschutzsystem soll durch einen Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit eine noch bessere Ausgestaltung erfahren.

Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang auf den Bericht der Bundesregierung vom 1. Oktober 1968, über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie über die Probleme der divergierenden Judikatur der Höchstgerichte (III 162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) verwiesen werden, der sich unter anderem auch ausdrücklich mit der Frage der Einrichtung eines "Ombudsman" befaßt.

ad 2.) Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayer, Dr. Leitner, Gabriele und Genossen am 15. Mai 1968 zur Entschließung der Beratenden Versammlung des Europarates (67) 15, betreffend den Beitrag des Europarates zum internationalen Jahr der Menschenrechte, sehr eingehend über alle Maßnahmen auf dem Unterrichtssektor berichtet, die von den verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit der Begehung des internationalen Jahres der Menschenrechte 68 getroffen worden sind. Diese Maßnahmen haben zu einem sehr beträchtlichen Teil noch ihre Bedeutung und sind heute noch voll wirksam.

Dessen ungeachtet wird aber die Bundesregierung insbesondere auch im Hinblick auf verschiedene einschlägige Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen weiterhin bemüht sein, darauf hinzuwirken, daß an allen Schulen dem Unterricht über den Wert der Menschenrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

